

4%) Schuldbr. wurden in Hannover eingeführt 24./5. 1904 zu 100.25%. Kurs in Hannover Ende 1904—1916: 99.40, 99, 97, 92.75, 92.75, 92, 90.75, 90, 87, 82.50, 82.50*, —, 80%. Verj. der Coup. 4 J. n. F.

Direktion: 1) Ritterschafts-Präs. A. von der Decken zu Deckenhausen; 2) Landschaftsrat Th. von Plate zu Stellenfeth; 3) Landschaftsrat Hauptmann z. D. W. von Gruben zu Niederochtenhausen.

Syndikus: Land- u. Ritterschafts-Syndikus Schmoldt, Stade.

Kassierer: Nachtweh.

Registrator: Cohrs.

Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Credit-Verein in Hannover.

Errichtet: 5./8. 1825, neueste Satzung 14./10. 1909. **Zweck:** Die Anstalt hat den Zweck, durch Beleih. der in ihrem Bezirk beleg. Rittergüter u. solcher Landgüter, welche einen Wert von mind. M. 18 000 haben, den Eigentümern derselben einen möglichst billigen Kredit zu gewähren u. die Tilg. der Schulden zu sichern; der Anstaltsbezirk besteht aus dem Fürstentum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen u. dem Fürstentum Hildesheim; die Anstalt hat die Eigenschaft einer jurist. Person, ihr Vorst. die Stellung einer öffentl. Behörde. Die von der Anstalt zu gewähr. Darlehen (Teilnehmerdarlehen) müssen hyp. sichergestellt sein; bei der Wertsberechn. sind nur die für den land- u. forstwirtschaftl. Betrieb bestimmten Grundstücke u. diejenigen Gebäude zu berücksichtigen, welche mit Sicherh. selbständig nutzbar gemacht werden können. Auf Grundstücke, deren Wohn- oder Wirtschaftsgebäude auf einem Erbbaurecht beruhen, dürfen Teilnehmerdarlehen nur dann gewährt werden, wenn das Erbbaurecht mit dem Darlehenskapital abgelöst werden soll. Für jedes Teilnehmerdarlehn muss wenigstens ein im Anstaltsbezirk beleg. Landgut zur Hyp. gesetzt werden. Daneben können noch andere im Anstaltsbezirk beleg. Grundstücke und, wenn diese in ihrer Gesamtheit zur Sicherung des Darlehens nicht ausreichen, auch andere im Gebiete der Prov. Hannover beleg. Grundstücke, welche sich im Eigentum des Anleiher befinden, in die Hyp. einbegriffen werden. Die Gewährung mehrerer Darlehen auf dieselben Grundstücke, sowie die Ausscheidung einzelner Bestandteile eines Landguts von der an diesem zu bestell. Hyp. ist zulässig, dagegen nicht die Beleihung von Bruchteilen eines Grundstücks. Die Beleihung von Grundstücken mit Teilnehmerdarlehen darf nur bis zu der Höhe geschehen, dass die Hälfte ihres nachhaltigen Reinertrages zur Deckung des Zinssatzes ausreicht. Bei der Reinertragsberechnung sind nur die für den land- u. forstwirtschaftl. Betrieb bestimmten Grundstücke u. diejenigen Gebäude zu berücksichtigen, welche mit Sicherheit selbständig nutzbar gemacht werden können. Die Anstalt ist regelmässig nicht berechtigt, Teilnehmerdarlehen zur Rückzahl. zu kündigen, dagegen hat der Teilnehmer das Recht, zum 1./4. jeden Jahres nach 6 Mon. früher geschehener Künd. 1) den Tilg.-Aufschlag zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit besondere Vorschriften oder Rechte nicht entgegenstehen; 2) Abschlagszahlungen nicht unter M. 500 zu leisten; 3) den ganzen Schuldrest zurückzuzahlen. Die Anstalt ist ausserdem befugt, Sonderdarlehen auszugeben u. zwar 1) gegen Abtretung einer im Grundbuch eingetr. Hyp. an in des Anleiher Eigentum stehenden Grundstücken (Sonderdarlehen A); 2) gegen Sicherheit in Gegenständen des bewegl. Vermögens u. zwar a) in Ergänzung eines gleichzeitig gewährten Teilnehmerdarlehens an dessen Anleiher (Sonderdarlehen B), b) an ländl. Grundeigentümer auf Zeit gegen erhöhte Verzins. ohne Abtragung (Sonderdarlehen C); 3) ohne Sicherheitsleistung an Kommunalverbände, welche im Anstaltsbezirk ihren Sitz haben (Sonderdarlehen D). Sonderdarlehen dürfen nur dann gewährt werden, wenn dem Anleiher die Aufnahme eines Teilnehmerdarlehens unmögl. oder ausserord. erschwert sein würde. Die Beleihung von Grundstücken mit einem Sonderdarlehen A ist nur innerh. derselben Grenzen wie beim Teilnehmerdarlehen zulässig. Sonderdarlehen B u. C können nur gewährt werden gegen Bestellung eines Pfandrechtes an solchen Forder. oder Wertp., in welchen nach dem im Anstaltsbezirke geltenden Rechte Mündelgeld angelegt werden kann; die Darlehenssumme darf $\frac{8}{10}$ vom Wert des Pfandgegenstandes nicht übersteigen (u. zwar vom Nennwert oder, falls niedriger, vom Kurswert). Zur Beschaffung der für die Darlehen nötigen Geldmittel gibt die Anstalt Schuldverschreib. aus, welche teils auf Inhaber, teils auf Namen lauten; Stücke auf einen niedrigeren Betrag als M. 100 dürfen nicht ausgegeben werden. Der Betrag der ausgegeb. Schuldverschreib. auf den Inh., darf den Gesamtbetrag der der Anstalt zusteh. ungetilgten Hyp., ihrer ungetilgten Forder. aus Sonderdarlehen D u. des R.-F. nicht übersteigen. Die Anstalt ist berechtigt, die von ihr ausgegeb. Schuldverschreib. zur Rückzahl. nach 6 Mon. u. zwar zum 1./4. u. 1./10. zu kündigen; ob die Schuldverschreib. auch von seiten der Gläubiger kündbar sind oder nicht, muss sich aus ihrem Inhalt ergeben. Falls sie seitens der Gläubiger kündbar sind, so ist die Künd. an eine 6mon. Frist gebunden und nur zum 1./4. oder 1./10. zulässig.

3 1/2%, Calenb.-Ritterschaftl. Schuldverschreib., Lit. D (grüne Randzeichnung, seitens des Gläubigers kündbar). In Umlauf am 1./4. 1918: M. 334 200 in Stücken à M. 100, 200, 300, 500, 600, 1000, 3000, 5000, 10 000, 15 000, 20 000, 50 000. Zs.: Ganzjährig 1/4. Tilg.: Sowohl von Seiten des Gläubigers, als auch des Schuldners halbj. kündbar per 1./4. u. 1./10. Zahlst.: Hannover: Ritterschaftl. Kreditkasse, Herm. Bartels, Commerz- u. Disconto-Bank Fil. Hannover, Fil. der Dresdner Bank in Hannover, Bank für Handel u. Industrie Fil. Hannover